

In Sachen [REDACTED]

2 F 258/99 PKH

nehme ich Bezug auf das Schreiben vom 11.1.01 und überlasse für den Antragsgegner eine Kopie der Verdienstbescheinigung für Januar 01 sowie eines Kontoauszugs zum im Januar 01 gezahlten Unterhalt mit DM 842,00.

Sollte ein Erlass der in den Monaten April – Juli 00 nicht bezahlten Raten nicht möglich sein, wird angemessene Stundung beantragt.

Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass der Antragsgegner ab Februar bei der Polizeidirektion in Rottweil arbeiten und dort ca. DM 600 brutto weniger verdienen wird. Er wird dann nach BAT 4 b statt bisher BAT 4 a bezahlt und erhält keine Programmierzulage mehr.

Absprachegemäß und vorläufig – vorbehaltlich einer Neuberechnung nach Vorliegen der Verdienstbescheinigung für Februar – wird der Antragsgegner im Februar Kindesunterhalt in Höhe von DM 792,00 zahlen.

Sobald eine neue Verdienstbescheinigung vorliegt, kann Ihnen diese übermittelt werden, sollten Sie dies für erforderlich halten. Ich bitte höflich um entsprechende Mitteilung.